

## **Kinder- und Jugendschutzkonzept I: Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am 19.05.2026

### **1. Notwendigkeit und Ziel des Schutzkonzeptes: Einüben einer Kultur der Achtsamkeit**

Die Jugendhilfe geht davon aus, dass statistisch gesehen in jeder Schulklasse ein oder zwei Schüler von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Dieser erschreckend hohe Wert wird selten durch Quellen belegt. Aussagekräftig erscheint eine knapp 30 Jahre alte Befragung von deutschsprachigen Erwachsenen aus dem Jahr 1997: 8,6 % der Frauen und 2,8 % der Männer gaben an, in ihrer Kindheit und/oder Jugend bis zum Alter von 16 Jahren mindestens einmal von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt betroffen gewesen zu sein (= 5,7 von 100 Kindern); schweren sexuellen Missbrauch mit Penetration gaben 3,3 % der Frauen und 0,9 % der Männer an (= 2,1 von 100 Kindern).<sup>1</sup> Umgerechnet auf eine Klassenzahl von 30 Schüler\*innen ergibt sich mit der alten Umfrage ein Wert von 1,71 Schüler\*innen pro Klasse (schwerer sexueller Missbrauch bei 1,23 Schüler\*innen pro Klasse).

Wie kann es sein, dass eine derart hohe Betroffenenzahl sich in den allermeisten Fällen nicht bemerkbar macht? Wie kann es sein, dass Lehrkräfte, Pastor\*innen und Jugendleiter im Laufe ihres langjährigen Dienstes häufig nicht ein einziges betroffenes Kind erkennen und Hilfe anbieten?

Und im Umkehrschluss: Wie sicher müssen sich Täter\*innen (10-20% der Täter sind weiblich!<sup>2</sup>) fühlen, wenn es nur so selten gelingt, Missbrauch aufzuklären!

Die Datenlage zur Täter-Opfer-Beziehung ist nicht zufriedenstellend. Wieder muss auf die alte Umfrage von 1997 rekurriert werden. Die Taten wurden überwiegend von Bekannten verübt (44 %), gefolgt von Familienangehörigen (27 %) und unbekanntem Tätern (26 %). Sexueller Missbrauch durch Väter oder Stiefväter wurde von 1,3 % der Frauen und 0,3 % der Männer berichtet.<sup>3</sup> Unter Familienangehörigen und unbekanntem Tätern können wir uns etwas vorstellen. Aber wer sind die „Bekanntem“? Hier kommen Jugendleiter\*innen, Lehrer\*innen, Pastor\*innen in den Blick! Überall, wo sich Kinder und Jugendliche treffen, sind potentiell auch Täter\*innen unterwegs. Im Klartext bedeutet das: An keinem Ort sind wir sicher! Nicht in der Familie, nicht in der Schule, nicht im Sportverein und nicht in der Kirche.

Anders als früher werden Hinweise von Kindern und Jugendlichen heute grundsätzlich ernst genommen. Jeder Verein und jede Kirchengemeinde regelt in einem eigenen Schutzkonzept, wie mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt umgegangen wird und wer für welche Schritte verantwortlich ist. Diese Schutzkonzepte sind keine Garantie, dass bei uns nichts passiert. Aber wenn etwas passiert, dann soll es rauskommen, damit die Kette des Schweigens möglichst frühzeitig unterbrochen wird! Wir möchten alles dafür tun, dass unsere Kirchengemeinde zu einem möglichst sicheren Ort wird.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur der Achtsamkeit einzuüben. Wir hinterfragen Verhaltensweisen von Nähe und Distanz, die noch vor einer Generation als völlig normal empfunden wurden. Achtsamkeit bedeutet, meine eigenen Grenzen und die Grenzen des anderen wahrzunehmen. Wer sich darin übt, der erkennt Verhaltensweisen, die Missbrauch leichter machen.

Ein Schutzkonzept ist niemals fertig. Im Lauf der Jahre ändern sich die Szenarien, neue Erfahrungen kommen hinzu, Risiken werden anders gewichtet als zuvor. Das Schutzkonzept dient dazu, sich immer wieder neu die Frage zu stellen, ob unsere Kirchengemeinde ein möglichst sicherer Ort ist und was wir dafür tun können.

Das Schutzkonzept enthält sowohl grundlegende Gedanken als auch konkrete Regelungen im Detail. Indem wir die konkreten Regelungen immer wieder nachschlagen, werden sie mit neuen Erfahrungen in Beziehung gesetzt, sodass wir das Schutzkonzept fortwährend anpassen. Indem wir uns immer wieder neu mit den Regeln befassen, bleibt der Schutz vor sexualisierter Gewalt Dauerthema in unserer Kirchengemeinde. Durch Achtsamkeit und Thematisierung wird der Zugang von Täter\*innen in unsere Arbeit erschwert.

---

<sup>1</sup> Peter WETZELS, Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden: Nomos, 1997, S. 154 ff.

<sup>2</sup> Tanita GEBHARDT, Peer BRIKEN, Safiye TOZDAN, Johanna SCHRÖDER, Art. Typen und Strategien von Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Heft 16 (2022), S. 34-41.

<sup>3</sup> Wikipedia, Art. Sexueller Missbrauch von Kindern (Deutschland).

Zur Achtsamkeit gehört auch das Bewusstsein darüber, dass Vorwürfe falsch sein können. Zugleich bedeutet Achtsamkeit aber auch das Wissen darüber, dass Täter\*innen sich oft Kinder und Jugendliche mit einem geringeren Selbstbewusstsein aussuchen, denen dann tendenziell auch weniger geglaubt wird, weil sie ja ohnehin schon etwas am Rand stehen. In diesem Dilemma stehen wir, sobald uns ein Verdachtsfall erreicht. Wir sind keine Kriminalbeamten und tragen dennoch die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die uns anvertraut sind. Deshalb ist es wichtig, dieses Schutzkonzept zu kennen und im Verdachtsfall die Abläufe anzuwenden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 19.05.2026 durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leine-Weper beschlossen. Es gilt für alle Treffen und Veranstaltungen, die im Namen unserer Kirchengemeinde stattfinden.

## 2. Definition: Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Was der Begriff „sexualisierte Gewalt“ bedeutet, wird in der Rundverfügung der Landeskirche G 8.2021 nicht definiert. Zur Erstellung eines Schutzkonzepts ist es jedoch notwendig, den Begriffsinhalt zu klären, zumal das Strafrecht abweichende Begrifflichkeiten verwendet.

Wir verstehen unter „sexualisierter Gewalt“ jede verbale oder körperliche Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlegenseins oder des Ausgenutztseins hervorruft. Mit anderen Worten: Sexualisierte Gewalt liegt dann vor, wenn eine Person den Eindruck hat, dass ihre Intimsphäre verbal oder körperlich missachtet wurde. Entscheidend ist die Perspektive der betroffenen Person, nicht die objektive Tat.

Juristisch ist diese Definition auf keinen Fall anwendbar. Im Recht kommt es auf objektive Taten an, die verboten sind (oder eben nicht). Für die pädagogische Arbeit in unserer Kirchengemeinde ist der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ dennoch die Grundlage unserer Überlegungen. Niemand soll bei uns das Gefühl haben, in seiner Intimsphäre missachtet zu werden. Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen. Die gegenseitige Achtsamkeit schon im Bereich der Grenzverletzungen hat einen präventiven Charakter: Wird schon sexistische Sprache in der Gruppe thematisiert, so lernen Kinder und Jugendliche den Stellenwert der Intimsphäre bereits an der vordersten Grenze.



Grafik: Mareike Dee, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, 2024.

Die Erscheinungsformen „Grenzverletzungen“ – „Übergriffe“ – „Missbrauch/Nötigung“ bilden eine Stufenfolge sich steigernder Gewaltwirkung, an deren Spitze strafrechtlich relevante Handlungen stehen. Auf Übergriffe oder Missbrauch/Nötigung muss konsequent reagiert werden, das ist klar. Grenzverletzungen liegen hingegen in einer Grauzone: Was in einem Fall mit einer kurzen Erinnerung an unsere Umgangsformen geklärt werden kann, kann im anderen Fall tiefer gehende Gründe haben (erstes Austesten der Grenzen). Hinzu kommt: Auch das unbeabsichtigte Überschreiten persönlicher Grenzen kann bei der betroffenen Person traumatisierend wirken und ist damit eine Form der sexualisierten Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzepts.

Im Bereich der subjektiv empfundenen verbalen Gewalt sind Situationen vorstellbar, in denen es zu Konflikten zwischen der freien Meinungsäußerung und persönlichen Lebensentwürfen kommt. Für unser Zusammenleben gilt hier die goldene Regel: Versetze dich in die Lage des anderen. Und dann behandle den anderen so, wie du an seiner Stelle behandelt werden möchtest. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt hat Vorrang vor weltanschaulichen Differenzen.

### **3. Juristische Definitionen: Was ist verboten? Was ist staatlich nicht geregelt?**

Staatlich verboten sind in Deutschland:

- Sexuelle Übergriffe gegenüber Erwachsenen (§ 177 StGB: alle sexuellen Handlungen, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen werden).
- Sexueller Missbrauch (§ 176 StGB) und schwerer sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren (§ 176c StGB), darüber hinaus auch sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB) sowie die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB).
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren (mit äußerst komplexen rechtlichen Regelungen, die zugleich das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen schützen sollen, vgl. Wikipedia Art. Sexueller Missbrauch von Kindern).
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).
- Erwerb, Besitz oder Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184b StGB) und Jugendpornografie (§ 184c StGB).
- Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet ("Cyber-Grooming") gegenüber Kindern bis 13 Jahre (§ 176 StGB).

Staatlich ungeregelt sind in Deutschland:

- Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet („Cyber-Grooming“) gegenüber Jugendlichen ab 14 Jahren.
- Sexuelle Belästigung allein mit Worten (§ 184i StGB kennt die „sexuelle Belästigung“ nur in Verbindung mit einer körperlichen Berührung; eine Beleidigung nach § 185 StGB ist eher selten gegeben; lediglich am Arbeitsplatz kann sexuelle Belästigung allein mit Worten als Verstoß gegen § 3 Abs. 4 AGG geahndet werden).
- Altersunangemessene Gesprächsthemen (sexualisierte Sprache, anzügliche Bemerkungen z.B. zum körperlichen Entwicklungsstand eines Kindes).
- Private Kontakte zwischen Gruppenleitern und Schutzbefohlenen.

Die staatlich nicht geregelten Fälle von sexualisierter Gewalt muss jeder Verein und jede Kirchengemeinde für sich selbst in Schutzkonzepten klären und durch Selbstverpflichtungen aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter privatrechtlich sicherstellen.

### **4. Weitergehende Regeln in unserer Kirchengemeinde**

Wir halten das staatliche Recht für nicht ausreichend, um einen sicheren Ort in der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten. Über das staatliche Recht hinaus gelten in unserer Kirchengemeinde deshalb weitergehende Regeln. Jeder ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter verpflichtet sich durch seine Unterschrift unter der Selbstverpflichtung privatrechtlich zur Einhaltung dieser Regeln.

- Die Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet („Cyber-Grooming“) gegenüber Jugendlichen ab 14 Jahren ist verboten und wird mit Ausschluss aus der Gemeindegarbeit geahndet. Der Kirchenkreis und die Landeskirche werden in Kenntnis gesetzt.
- Sexuelle Belästigung mit Worten ist verboten und wird bei Wiederholung mit Ausschluss aus der Gemeindegarbeit geahndet.

- Altersunangemessene Gesprächsthemen (z.B. anzügliche Bemerkungen zum körperlichen Entwicklungsstand bis hin zu Nachfragen über das Intimleben) sind verboten und werden mit Ausschluss aus der Gemeindegemeinschaft geahndet.
- Seelsorgliche Gespräche in 2er-Konstellationen sind möglich, aber nur an frei einsehbaren Orten. Bei heiklen Themen (Selbstverletzung, Identität, Liebe) wird ein weiterer Mitarbeiter hinzugezogen, sodass mindestens zwei Mitarbeiter anwesend sind. Kinder und Jugendliche dürfen bei uns alle Lebensthemen ansprechen, gerade jugendliche Mitarbeiter sind wichtige Gesprächspartner.
- Private Kontakte zwischen Gruppenleitern und Schutzbefohlenen finden nur mit Kenntnis der Eltern statt.
- Beziehungen zwischen Gruppenleitern und Kindern bis 13 Jahre sind verboten und führen zum Ausschluss aus der Gemeindegemeinschaft. Besteht eine derartige Beziehung bereits vor Eintritt in die Gruppe, wird der Gruppenleiter in der Kirchengemeinde nicht als Gruppenleiter des jüngeren Freundes eingesetzt. Beziehungen zwischen Gruppenleitern und Jugendlichen ab 14 Jahren sind möglich, setzen jedoch Kenntnis und Einwilligung der Eltern voraus.
- Die Mitnahme eines einzelnen Jugendlichen im Auto eines erwachsenen Gruppenleiters ist bei Zustimmung durch die Eltern möglich. Die Fahrt hat eine klare Route ohne Umwege.
- Die Nutzung sozialer Medien in den Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinde ist möglich. Die Möglichkeit der Archivierung von Kontakten obliegt den Eltern über die Sicherheitseinstellungen ihrer Kinder.
- Alle Mitarbeiter\*innen unserer Kirchengemeinde müssen eine mindestens 4-stündige Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt besucht haben. Die Teilnahmeliste wird im Kirchenbüro geführt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Mitarbeiter\*innen selbst von sexuellem Missbrauch betroffen sind.
- Alle Mitarbeiter\*innen unserer Kirchengemeinde, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen jährlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Kirchenbüro vorzeigen.

## 5. Risikoanalyse für konkrete Gruppen und Räume

Im Bereich der Mini-Konfis und der Hauptkonfirmanden wird das Risiko für sexualisierte Gewalt als gering eingeschätzt. Die Viertklässler treffen sich 2x im Monat, die Achtklässler 1x im Monat. Bei den Treffen der Großgruppe kommt es zu kurzen Arbeitseinheiten in wechselnden Kleingruppen. Die wechselnden Kleingruppen erschweren es aber möglichen Täter\*innen, mit einzelnen Kindern vertieft in Kontakt zu kommen. Pastor\*innen als Täter\*innen sind wiederum durch die Mitwirkung von wechselnden Teamer\*innen schwer vorstellbar. Unsere Teamer\*innen haben bereits bewiesen, dass sie ein waches Auge in dem Bereich haben. Eine hohe Gefahr besteht immer beim Übergang von Teamer\*innen in den privaten Raum der Schutzbefohlenen.

- Bei den Hauptkonfirmanden wird auf dem Info-Abend das Präventionskonzept vorgestellt. Hierbei wird die diffizile Freundschaftsregelung zwischen Teamer\*innen und Hauptkonfirmand\*innen vorgestellt. Damit werden die Eltern für einen Bereich sensibilisiert, der den meisten als Problemanzeige neu sein dürfte.
- Bei allen Freizeiten unserer Kirchengemeinde ist die Schutzansage ein fester Teil der Begrüßung: „Wenn euch irgendetwas komisch vorkommt, wenn euch irgendjemand zu nahe tritt, dann sagt es einem Teamer oder einem anderen Teilnehmer!“

Das Zeltlager in Hullersen führt ebenfalls junge Menschen zusammen, allerdings nur einmal jährlich. Danach handelt es sich wieder um private Kontakte. Für das Zeltlager in Hullersen besteht ein eigenes Kinder- und Jugendschutzkonzept, das auf die besonderen Bedingungen eines Zeltlagers Rücksicht nimmt.

- Das jeweils aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept des Zeltlagers wird den Eltern auf der Homepage zum Lesen angeboten, auf der sie auch die Anmeldeunterlagen finden. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Zeltlagers ist kompakt und fasst auf zwei Seiten alles zusammen, was wichtig ist.

Hoch ist das Risiko für sexualisierte Gewalt bei neuen Aktionen mit nicht etablierten Strukturen und neuen Teams (z.B. Pfadfinder-Schnupperzelten). Hier ist neben der Schutzansage zu Beginn wieder besonders auf die entsprechende Fortbildung aller Mitarbeiter\*innen und auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis Wert zu legen.

- Freizeiten, die lediglich von einem Gruppenleiter geleitet werden, sind nicht zulässig. Jede Freizeit der Kirchengemeinde wird von mindestens zwei Mitarbeiter\*innen begleitet. Eine paritätische Besetzung ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Der Jugendchor trifft sich einmal in der Woche in der Liebfrauenkirche. Erwachsene Sänger\*innen gelten als Mitarbeiter\*innen der Kirchengemeinde und unterliegen der Fortbildungspflicht. Insofern halten wir das Risiko sexualisierter Gewalt im Chor für gering, da im Jugendchor auch junge Eltern mitsingen.

Die Räumlichkeiten in der Liebfrauenkirche sind sicher: Sowohl die Winterkirche als auch der Jugendraum sind verglast. Immer wieder steht spontaner Besuch in der Kirche, sodass sexualisierte Handlungen unwahrscheinlich erscheinen.

Die Räumlichkeiten im Pfarrsaal Fredelsloh und im Gemeinderaum Großenrode sind demgegenüber nicht einsehbar. Treffen von einzelnen Gruppenleitern mit Jugendlichen sollten dort nicht stattfinden.

Die Flambacher Mühle als primäres Fahrtenziel der Mini-Konfis und der Hauptkonfirmanden ist baulich teilweise sehr verwinkelt. Da die Konfis aber schnell durch alle Räume flitzen, entsteht kein Raum, der unbeachtet im Abseits läge.

- Bei Ausflügen an nicht einsehbare Orte (z.B. Mühlenradkeller oder an den Teich) sind immer ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin anwesend.

## 6. Woran erkenne ich sexualisierte Gewalt?

Es gibt kaum eindeutige Symptome!

- Selten: körperliche Verletzungen, z.B. erkennbar im Genital- oder Analbereich, die direkt und „eindeutig“ auf sexuellen Missbrauch hinweisen.

Verhaltensänderungen können sein:

- Ängstlichkeit oder Aggressivität
- Leistungsabfall in der Schule, Konzentrationsschwäche
- Rückzugstendenzen oder aggressives (sexualisiertes) Verhalten gegenüber anderen
- psychosomatische Beschwerden (z.B. Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Hauterkrankungen)
- selbstverletzendes Verhalten
- anormales Essverhalten (ggf. extreme Ab- oder Zunahme)
- übermäßiger Alkohol-, Drogen- oder Tablettenkonsum
- Schule schwänzen
- von zu Hause weglaufen (die richtige Entscheidung, doch wie reagiert das Umfeld?)

Alle diese Verhaltensänderungen können auch ganz andere Gründe haben. Daher gilt: Ruhe bewahren, Gespräch kommen, keine voreiligen Schlüsse ziehen! Hilfe und Beratung suchen!

## 7. Verhalten im Verdachtsfall

Kinder und Jugendliche, die sich auffällig verändern, brauchen Bezugspersonen, die sich ihnen zuwenden, unvoreingenommen nachfragen und Unterstützung anbieten. Wichtig ist ein aufmerksames Umfeld!

- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des mutmaßlichen Täters / der mutmaßlichen Täterin (Schutz des Opfers vor zusätzlichem Druck sowie Beweismittelschutz)
- keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang (wir sind nicht die Polizei)
- keine eigenen Befragungen im Umfeld des möglichen Opfers durchführen (es genügt eine undichte Stelle, und schon ist der/die Täter/in informiert)
- keine überstürzten Aktionen, sondern den Verdacht an eine zuständige Stelle weitergeben (Verein, Kirche, Jugendamt, auch die Polizei kann beraten)
- Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, Gehörtes notieren, sich selbst Unterstützung holen

Wer einmal in einen konkreten Verdachtsfall hinein gerät, der wird sich auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen stellen. Selbstverständlich gibt es auch unter Kindern und Jugendlichen falsche Anschuldigungen gegenüber anderen Personen. Jedoch ist es statistisch gesehen oft auch eine Täter\*innen-Strategie, Kinder oder Jugendliche mit geringer Glaubwürdigkeit auszuwählen. Die Frage nach der

Glaubwürdigkeit ist deshalb nicht zielführend. Die zuständigen Stellen übernehmen die Plausibilitätsprüfung und ggf. die Beweissicherung. Wir leben in einem Rechtsstaat, das gilt auch und gerade in diesem sensiblen Themenbereich. Es liegt nicht an uns, die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu beurteilen. Dafür gibt es Profis im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Bei einem Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt befolgen die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen den Interventionsplan unserer Kirchengemeinde. Der Interventionsplan hängt in jeder Kiche und in jedem Gruppenraum unserer Gemeinde aus.

## Was passiert bei einem Verdacht?

### Interventionsplan der Kirchengemeinde Leine-Weper



Besonders sensibel ist Schritt 1 des Interventionsplans: Hier tragen haupt- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen persönlichste Daten zusammen, um anschließend die Superintendenten über einen Verdachtsfall zu informieren. Dazu wird ein standardisiertes Protokoll verwendet (Anlage 1). Alle Unterlagen über Verdachtsfälle werden datenschutzkonform in der Superintendentur verwahrt.

## 8. Ansprechpartner

Ansprechpartner in der Kirchengemeinde Leine-Weper:

- Pastorin Barbara Lüskow, Tel. 05554 / 411, [barbara.lueskow@evlka.de](mailto:barbara.lueskow@evlka.de)
- Pastor Matthias Lüskow, Tel. 05554 / 411, [matthias.lueskow@evlka.de](mailto:matthias.lueskow@evlka.de)
- Pastor Jan Höffker, Tel. 0176 / 21 19 13 44, [jan.hoeffker@evlka.de](mailto:jan.hoeffker@evlka.de)
- Teamer und Kirchenvorsteher Joris Dörger, Tel. 05554 / 22 81, [kg.leine-weper@evlka.de](mailto:kg.leine-weper@evlka.de)
- Teamerin und Kirchenvorsteherin Mia Watteler, Tel. 05554 / 22 81, [kg.leine-weper@evlka.de](mailto:kg.leine-weper@evlka.de)

Ansprechpartner im Kirchenkreis Leine-Solling:

- Superintendent Jan von Lingen, Entenmarkt 2, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 911 637, [jan.vonlingen@evlka.de](mailto:jan.vonlingen@evlka.de)
- Superintendentin Stephanie von Lingen, Entenmarkt 2, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 911 637, [stephanie.vonlingen@evlka.de](mailto:stephanie.vonlingen@evlka.de)

Beratungsstellen in der Region:

- Kinderschutzbund Northeim, Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 18 88
- Caritas Northeim, Mathilde Henke, Breiter Weg 2, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 91 17 70
- Landkreis Northeim, Kinder- und Jugendschutz, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 70 82 61
- Polizeiinspektion Northeim, Teichstraße 4, 37154 Northeim, Tel. 05551 / 7005-0

Online-Beratung:

- [www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

Telefonische Beratung:

- [www.hilfe-telefon-missbrauch.de](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.de)

Fachstelle der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Prävention sexualisierter Gewalt:

- Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel.: 0511 / 1241-650, [fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de](mailto:fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de)

Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie:

- [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

## 9. Evaluation

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird bei jeder Unterschrift durch eine\*n neue\*n Mitarbeiter\*in im gemeinsamen Gespräch mit der Sekretärin oder einem Mitglied des Pastorenteams evaluiert. Nach jedem Verdachtsfall wird das Schutzkonzept durch die beteiligten Mitarbeiter\*innen auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft.



